

Für eine reguläre Ernte zur Körnergewinnung dürfen die Kulturen nicht übermässig verunkrautet sein. Somit sind übermässig verunkrautete Parzellen bzw. Teilflächen von den Extensobeiträgen auszuschliessen. Übermässig verunkrautet ist eine Parzelle bzw. Teilfläche, wenn diese nicht mehr als Kultur ansprechbar ist. Keine Beiträge werden ausgerichtet für Kulturen, welche ohne Vorliegen von höherer Gewalt vor ihrem normalen Reifezustand geerntet oder gedroschen werden.

4. Abschnitt:

Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion

Art. 70 Beitrag

Der Beitrag für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet.

Art. 71 Voraussetzungen und Auflagen

¹ *Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1–4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen:*

- a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS;*
- b. im Berggebiet: 85 Prozent der TS.*

² *Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung als Wiesenfutter anrechenbar.*

³ *Für Dauergrünflächen und für Kunstwiesen wird der Beitrag nur ausgerichtet, wenn der Mindesttierbesatz erreicht wird. Der Mindesttierbesatz richtet sich nach den Werten in Artikel 51. Ist der Gesamtbestand an raufutterverzehrenden Nutztieren auf dem Betrieb kleiner als der aufgrund der gesamten Grünfläche erforderliche Mindesttierbesatz, so wird der Beitrag für die Grünflächen anteilmässig festgelegt.*

⁴ *Die Anforderungen an den Betrieb, die Dokumentation und die Kontrolle sind in Anhang 5 Ziffern 2–4 festgelegt.*

Abs. 1: Die Zuteilung des Betriebes zum Tal- oder Berggebiet erfolgt gemäss Art. 2 Abs. 5 der landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 1998.

5. Abschnitt: Tierwohlbeiträge

Art. 72 Beiträge

¹ *Der Bund richtet Tierwohlbeiträge für die Haltung von Tieren aus, wenn alle zur entsprechenden Kategorie gehörenden Tiere nach den Anforderungen eines oder beider der folgenden Tierwohlprogramme gehalten werden:*

- a. besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS);*
- b. regelmässiger Auslauf im Freien (RAUS).*

² *Kann ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin bei einer neu für ein Tierwohlprogramm angemeldeten Tierkategorie die Anforderungen am 1. Januar des Beitragsjahres nicht erfüllen, so kann der Kanton 50 Prozent der Beiträge ausrichten, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen spätestens ab dem 1. Juli einhält.*

Abs. 1: „Alle ... Tiere“ bedeutet „alle ... Tiere, die auf allen Produktionsstätten des betreffenden Betriebs gehalten werden“.

**Spezifische Anforderungen des Programms
zur graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion
(GMF)**

1 Definition der Futtermittel und der Ration

1.1 Zum Grundfutter zählen:

- a. Dauer- und Kunstwiesen/-weiden (frisch, siliert, getrocknet);
- b. Ganzpflanzenmais (frisch, siliert, getrocknet);
- c. für Rindviehmast: Mischung aus Spindel und Körnern des Maiskolbens/Maiskolbenschrot/Maiskolbensilage (CornCobMix); bei den übrigen Tierkategorien gelten diese Mischungen als Kraftfutter;
- d. Getreide-Ganzpflanzensilage;
- e. Futterrüben;
- f. Zuckerrüben;
- g. Zuckerrübenschnitzel (frisch, siliert, getrocknet);
- h. Rübenblätter;
- i. Chicorée-Wurzeln;
- j. Kartoffeln;
- k. Abgang aus der Obst- und Gemüseverwertung;
- l. Biertreber (frisch, siliert, getrocknet);
- m. verfüttertes Stroh.

1.2 Als Wiesen- und Weidefutter gilt das auf Weideflächen geweidete Futter und das Erntegut von Dauerwiesen und Kunstwiesen sowie das Erntegut von Zwischenkulturen zu Fütterungszwecken.

1.3 Weitere nicht aufgezählte Futtermittel und Futterkomponenten gelten als Ergänzungsfutter.

1.4 Liegt bei einem Futtermittel der Anteil an Grundfutter über 20 Prozent, so muss der Anteil Grundfutter in der Grundfutterbilanz eingerechnet werden.

1.5 Die Jahresration pro Tier entspricht dem gesamten TS-Verzehr innerhalb eines Jahres.

Ziff. 1.1: Mischkulturen (Getreide und Eiweisspflanzen) werden wie Getreide-Ganzpflanzensilage gemäss Bst. d behandelt.

Ziff. 1.3: Die verfütterte Milch (auch Schotte oder Magermilch oder Milchpulver) bei der Kälberaufzucht oder -mast wird nicht in die Berechnung einbezogen.

2 Anforderungen an den Betrieb

2.1 Betriebe mit verschiedenen Tierkategorien müssen die Fütterungsanforderungen für den Gesamtbestand an Raufutterverzellern auf dem Betrieb erfüllen.

3 Anforderungen an die Futterbilanz

3.1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss anhand einer Futterbilanz jährlich nachweisen, dass die Anforderungen auf dem Betrieb erfüllt sind. Für die Bilanzierung gilt die Methode «GMF-Futterbilanz» des BLW. Diese richtet sich nach der Wegleitung Suisse-Bilanz.

Dabei gilt die Auflage ~~1.12⁵⁸~~ oder 1.13⁵⁹ für die Berechnung der Futterbilanz der Kalenderjahre 2016 und 2017. Das BLW ist für die Zulassung der Software-Programme zur Berechnung der Futterbilanz zuständig.

- 3.2 Die Futterbilanz wird für alle raufutterverzehrenden Tiere nach Artikel 27 Absatz 2 LBV⁶⁰ zusammen erstellt.
- 3.3 Die TS-Erträge für Wiesen und Weiden gemäss Tabelle 3 der Wegleitung Suisse-Bilanz⁶¹ gelten als Maximalwerte für die Futterbilanz. Werden höhere Erträge geltend gemacht, so sind diese mit einer Ertragsschätzung nachzuweisen. Der Kanton kann nicht plausible Ertragsschätzungen zurückweisen. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin muss die Plausibilität seiner Ertragsschätzungen auf Verlangen des Kantons zu seinen Lasten belegen.
- 3.4 Von der Berechnung der Futterbilanz befreit sind Betriebe, die ausschliesslich betriebseigenes Wiesen- und Weidefutter nach Ziffer 1.2 verfüttern.

Ziff. 3.1: Grundsätzlich ist die Futterbilanz einzelbetrieblich zu erfüllen.

In einer ÖLN-Gemeinschaft mit einer gemeinsamen Nährstoffbilanz (gemäss Art. 22 Abs. 2 Bst. a) muss eine gemeinsame Futterbilanz erstellt werden. Dies ist nur möglich, wenn sich alle an der ÖLN-Gemeinschaft beteiligten Betriebsleiter für das GMF-Programm anmelden. Die Betriebsleiter haften dabei solidarisch. Die Futterbilanz muss einzelbetrieblich erstellt werden, falls sich nicht jeder an der ÖLN-Gemeinschaft beteiligte Betriebsleiter für das GMF-Programm anmeldet.

In einer Betriebszweiggemeinschaft kann eine gemeinsame Futterbilanz erstellt werden, sofern sich jeder beteiligte Betriebsleiter für das GMF-Programm anmeldet. Die Betriebsleiter haften dabei solidarisch. Die Futterbilanz muss einzelbetrieblich erstellt werden, falls sich nicht jeder an der Betriebszweiggemeinschaft beteiligte Betriebsleiter für das GMF-Programm anmeldet.

Ziff. 3.3: Der Kanton kann nicht plausible Erträge zurückweisen, auch wenn sie innerhalb den Maximalwerten gemäss Tabelle 3 der Wegleitung Suisse-Bilanz sind.

4 Anforderungen an die Dokumentation

- 4.1 Für die abgeschlossenen Futterbilanzen gilt eine Aufbewahrungspflicht von sechs Jahren. Die Kantone bestimmen, in welcher Form die Futterbilanz zu Plausibilisierungszwecken eingereicht werden muss.

5 Anforderungen an die Kontrolle

- 5.1 Die abgeschlossene Futterbilanz ist im Rahmen der Kontrolle der Suisse-Bilanz zu überprüfen. Zu überprüfen ist insbesondere, ob die Angaben in der Futterbilanz mit jenen in der Suisse-Bilanz übereinstimmen.
- 5.2 Werden bei der Überprüfung nach Absatz 1 Abweichungen festgestellt, so sind gezielte Kontrollen auf dem betreffenden Betrieb durchzuführen. Insbesondere sind:
- a. fragliche Angaben zu Futtererträgen gemäss Suisse-Bilanz oder Futterbilanz, – gegebenenfalls mit Futterbaufachleuten, abzuklären;

⁵⁸ Die Wegleitung ist abrufbar unter www.blw.admin.ch > Themen > Direktzahlungen > Ökologischer Leistungsnachweis > Ausgeglichene Düngerbilanz > Wegleitung Suisse-Bilanz Auflage 1.12, Juli 2014.

⁵⁹ Die Wegleitung ist abrufbar unter www.blw.admin.ch > Themen > Direktzahlungen > Ökologischer Leistungsnachweis > Ausgeglichene Düngerbilanz > Wegleitung Suisse-Bilanz Auflage 1.13, Oktober 2016.

⁶⁰ SR 910.91

⁶¹ Die Wegleitung ist abrufbar unter www.blw.admin.ch > Themen > Direktzahlungen > Ökologischer Leistungsnachweis > Ausgeglichene Düngerbilanz > Wegleitung Suisse-Bilanz, Auflage 1.13, August 2015.

- b. fragliche Angaben zu Tierbeständen abzuklären;*
- c. fragliche Angaben zur Zufuhr und Wegfuhr von Futtermitteln anhand von Lieferscheinen zu verifizieren.*